

**Persistenter Identifier:** 1569907460851\_P1912

**Titel:** Vorschriften für die Diplomprüfungen für Bauingenieure an der  
Königlichen Technischen Hochschule in Stuttgart

**Ort:** Stuttgart

**Datierung:** 1912

**Signatur:** verschiedene Signaturen

**Strukturtyp:** volume

  

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/  
image/1569907460851\\_P1912/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1912/1/)

  

**Abschnitt:** Besondere Bestimmungen für die Vorprüfung

**Strukturtyp:** chapter

  

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/  
image/1569907460851\\_P1912/8/LOG\\_0009/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1912/8/LOG_0009/)

Wer sich einer Verletzung dieses Verbots oder einer Täuschung der Prüfungskommission bei Einreichung der Prüfungsunterlagen schuldig macht, wird, wenn die Verfehlung im Laufe der Prüfung entdeckt wird, durch Ausspruch der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen; erfolgt die Entdeckung erst später, so wird dem Kandidaten kein Prüfungszeugnis ausgestellt oder das bereits ausgestellte Zeugnis entzogen.

Gleiche Ahndung trifft den Kandidaten, der während der Prüfung andern zur Lösung der Aufgaben behilflich ist oder von andern solche Hilfe annimmt.

## II. Besondere Bestimmungen

### für die Vorprüfung.

#### § 10.

Frühestens gegen den Schluß des 4. oder des 2. Halbjahrs nach Beginn des Studiums (vgl. § 3 Ziff. 3a), und zwar vor dem 1. Juli, kann der Studierende sich bei dem Rektorat der Technischen Hochschule zur Vorprüfung melden.

Der Meldung, in der die genaue Adresse des Kandidaten anzugeben ist, sind beizufügen:

1. Ein Abriß des Lebens- und Bildungsgangs.
2. Die Schriftstücke zum Nachweis der Erfüllung der in § 3 Ziff. 1, 2 und 3a genannten Bedingungen. Die Zeugnisse der Hochschulen, auf denen der Bewerber studiert hat, müssen über die Dauer der Studienzeit und über die belegten Vorlesungen und Übungen Auskunft geben.
3. Eine Bescheinigung der Kasse der Hochschule über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.
4. Studienzeichnungen, worunter sich Darstellungen aus nachstehenden Fächern befinden müssen:
  - a) Darstellende Geometrie einschließlich Schattenkonstruktion und Perspektive;
  - b) Technische Mechanik einschließlich graphischer Statik;
  - c) Freihandzeichnen;
  - d) Bauformenlehre;
  - e) Planzeichnen.

Die eigenhändige Ausführung dieser Zeichnungen muß von dem Lehrer unter dessen Leitung sie angefertigt worden sind, beglaubigt sein. In besonderen, eingehend zu begründenden Fällen, wo für einzelne Zeichnungen eine solche Beglaubigung nicht beigebracht werden

kann, sind diese mit einer eidesstattlichen Erklärung des Studierenden zu versehen, aus der hervorgeht, daß sie eigenhändig gefertigt sind und ob ein Vorbild benützt worden ist.

Die eingereichten Zeichnungen werden hinsichtlich der Fertigkeit im Zeichnen durch besondere Berichterstatter beurteilt.

Werden die Vorlagen von der Prüfungskommission mit Zustimmung des Rektorats als genügend befunden, so wird der Bewerber zur Prüfung zugelassen und hiervon benachrichtigt. Andernfalls wird er unter Angabe der Gründe zurückgewiesen.

#### § 11.

Die Prüfung wird zu Anfang des Winterhalbjahrs abgehalten. Sie erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Mathematik: a) Analytische Geometrie,  
b) Differential- und Integralrechnung.
2. Angewandte darstellende Geometrie (Schattenkonstruktion und Perspektive).
3. Technische Mechanik (Statik, Dynamik, Hydraulik).
4. Physik.
5. Chemie.
6. Geologie.

Die Prüfung ist in den Fächern Ziffer 1—3 schriftlich oder zeichnerisch und, soweit erforderlich, mündlich; in den übrigen Fächern nur mündlich. Sie ist nur dann bestanden, wenn die Durchschnittsnote aus den Fächern Ziffer 1—3 mindestens 4,0 erreicht (im übrigen vgl. § 6).

### III. Besondere Bestimmungen für die Hauptprüfung.

#### § 12.

Die Meldung zur Hauptprüfung ist vor dem 1. Februar bei dem Rektorat schriftlich einzureichen.

Der Meldung, in der die genaue Adresse des Kandidaten anzugeben ist, sind beizufügen:

1. Ein Abriß des Lebens- und Bildungsgangs.
2. Die Schriftstücke zum Nachweis der Erfüllung der in § 3 Ziff. 1, 2 und 3b genannten Bedingungen. Die Zeugnisse der Hochschulen, auf denen der Bewerber studiert hat, müssen über die Dauer der Studienzzeit und über die besuchten Vorlesungen und Übungen Auskunft geben.